



Anmeldeformular
für die Abschlussprüfung der Tiermedizinischen Fachangestellten
gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz

An die
Sächsische Landestierärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Ausbildungsstätte
Stempel
Verantwortlicher Tierarzt (Vor- und Zuname):

Auszubildende/r	
Name, Vorname	ml. wbl. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Ort
E-Mail-Adresse (bitte leserlich schreiben!) Zur Notenbekanntgabe d. schriftlichen Arbeiten erforderlich	

Gesamtfehltag:		Achtung: Bei Praxiswechsel auch Fehltage aus vorherigen Ausbildungsstätten beifügen.
davon in der Praxis:	krankheitsbedingt:	unentschuldigt:
davon in der Berufsschule:	krankheitsbedingt:	unentschuldigt:
Bestätigung und Signatur der Berufsschule:		Bemerkungen:

Teilnahme an der Zwischenprüfung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	erzieltes	Punkte:
	Nein:	<input type="checkbox"/>	Ergebnis:	Note:

Hiermit melde ich meine/n Auszubildende/n für die Zulassung zur Abschlussprüfung an.
Das Einverständnis der/des o. g. Auszubildenden wird mit unten abgegebener Unterschrift bestätigt.

Der Anmeldung sind beigefügt: Bitte durch bestätigen!

1.	letztes Zeugnis der berufsbildenden Schule in beglaubigter Abschrift	<input type="checkbox"/>
2.	aktueller tabellarischer Lebenslauf mit Passbild und Unterschrift	<input type="checkbox"/>
3.	schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)	<input type="checkbox"/>
4.	Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe (Kopie), sofern dieser der SLTK noch nicht vorliegt	<input type="checkbox"/>
5.	ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise	<input type="checkbox"/>
6.	ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift Tierärztin/Tierarzt

Unterschrift Auszubildende/r

Anmeldeschluss: 01.04.2019

Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung mit Beginn am 08.05.2019 können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschüler, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 31.07.2019 endet, § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
2. Bewerber, die gemäß § 37 Abs. 1 BBiG den Antrag auf eine *Wiederholungsprüfung* gestellt haben.
3. Auszubildende und Umschüler des 3. Ausbildungsjahres, deren Ausbildungs- oder Umschulungszeit nach dem 31.07.2019 endet, können gemäß § 45 Abs. 1 BBiG den Antrag auf *vorzeitige Zulassung* zur Abschlussprüfung nach Anhören des ausbildenden Tierarztes und der Berufsschule stellen (maximal mögliche Ausbildungsverkürzung von insgesamt sechs Monaten).

Als Maßstäbe für die Einzelfallentscheidung sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses Medizinische Fachangestellte vom 29.11.2003 bzw. des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer vom 24.01.2004 (veröffentlicht DTBl. 6/2004, S. 655–656) und den Auslegungsgrundsätzen zu § 45 BBiG festlegt:

- mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Tierarztpraxis
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule
- mindestens ein „befriedigend“ in der Zwischenprüfung.

Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoffes müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

4. Bewerber *ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis*, die gemäß § 45 Abs. 2 BBiG nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist (somit 4,5 Jahre), in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (ungelernte Tierärzthelfer bzw. Tiermedizinische Fachangestellte).
5. Bewerber, die gemäß § 43 Abs. 2 BBiG in einer *berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung* ausgebildet worden sind, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird
 - und durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Anmeldung und Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat mit vollständigen Unterlagen gemäß § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der Tiermedizinischen Fachangestellten vom 18.11.2006 bis **spätestens 01.04.2019** in der Sächsischen Landestierärztekammer zu erfolgen.

Die *Anmeldeformulare* sind auf der Homepage der Sächsischen Landestierärztekammer zu erhalten.

Über die *Zulassung zur Abschlussprüfung* entscheidet die Sächsische Landestierärztekammer als zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet gemäß § 46 Abs. 1 BBiG der Prüfungsausschuss.

Beendigung der Ausbildung oder Umschulung

Mit dem Tag des Bestehens der Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Anmeldung von Gästen zur Abschlussprüfung

Gemäß § 16 der Prüfungsordnung sind die Prüfungen nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann jedoch im Einvernehmen mit dem Kammervorstand Personen als Gäste zulassen, die gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht stimmberechtigt sind und sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten haben.

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.